

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.11.2020

SR/BerVoSr/227/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.11.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 2

## Bericht der Verwaltung

**Zusammenfassung:** Der Finanzausschuss nimmt den schriftlichen Bericht zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 06.11.2020

Koop, Axel am 06.11.2020

### **Sachverhalt:**

#### **Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021**

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres aufzustellen (Beschluss der Mitgliederversammlung und Beschluss der Gemeindevertretung). Aufgrund der kritischen Lageentwicklung im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus und den damit einhergehenden verschärften Maßnahmen, empfiehlt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) auf Präsenzversammlungen möglichst zu verzichten. Zeitgleich wurden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Entsprechend dieser Empfehlungen wird im lfd. Haushaltsjahr keine Mitgliederversammlung stattfinden.

Folglich greifen für das Jahr 2021 zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Freiwillige Feuerwehr auch ohne einen gültigen Einnahme- und Ausgabeplan wirtschaften kann. Hierbei gilt, dass Ausgaben nur für bestehende rechtliche Verpflichtungen (z. B. Vertrag), für Ausgaben nach § 6 Absatz 1 der Satzung für Sondervermögen, oder für die Durchführung wiederkehrender Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung) getätigt werden dürfen. Dabei dürfen die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans des Vorjahres nicht überschritten werden.

## **Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen 2020**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 30. Oktober 2020 das „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ beschlossen. Dieses Mantelgesetz enthält in Artikel 1 auch das „Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020“. Dieses Gesetz regelt wiederum die Verteilung der auf die schleswig-holsteinischen Gemeinden entfallenden 330 Mio. Euro. Die Veröffentlichung des Gesetzes soll in dem Ende November erscheinenden GVOBl. erfolgen. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) wird, nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Mittel in der ersten Dezemberwoche den kreisfreien Städten sowie den Kreisen zur Weiterleitung noch in diesem Jahr an die kreisangehörigen Gemeinden zuleiten.

Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020. Das Gewerbesteueraufkommen entspricht den gemeindlichen Meldungen gemäß § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458).

Das durchschnittliche einzelgemeindliche Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2019 ergibt sich demnach aus der Summe der zwei Jahre mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen, welche durch zwei geteilt wird. Mit dieser Berechnung wird eine Glättung des Durchschnitts erreicht, indem ein unterdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen eines einzelnen Jahres unberücksichtigt bleibt. Daneben führt dies zu einer höheren Differenz zwischen dem Durchschnittsaufkommen 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020. Durch die Nichtberücksichtigung des Jahres mit dem geringsten Gewerbesteueraufkommen wird zu Gunsten der Gemeinden erreicht, dass ein Jahr mit vergleichsweise geringem Gewerbesteueraufkommen nicht zu einer Absenkung des Durchschnitts und somit der Ausgangsbasis für die Ermittlung möglicher Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 führt.

Das erwartete Gewerbesteueraufkommen 2020 wird ermittelt, indem von den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 die zwei aufkommensschwächsten Quartale addiert und mit zwei multipliziert werden. Die Verwendung bereits vorhandener statistischer Daten trägt zu einer Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere für die gemeindliche Ebene, bei. Die Berücksichtigung ausschließlich der zwei aufkommensschwächsten Quartale 2020 ist ein Vorschlag aus Vorabstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden und entspricht inhaltlich dem am 16. September 2020 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Stabilitätspakt.

Die einzelgemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 werden ermittelt aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020.

Grundlage für die Berechnung des pauschalierten Ausgleichs ist das Verhältnis der für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro zu den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausgeglichen, höchstens jedoch bis zu einem einzelgemeindlichen Betrag von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Die Mittel, die aufgrund der Überschreitung des einzelgemeindlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner nicht ausgekehrt werden, werden auf die anderen Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen verteilt.

Für Ratzeburg ergibt sich folgende Berechnung:

Ist-Zahlungen (gem.VJ-Statistik)	Aufkommen GewSt.
Quartal 1/2017	1.721.230
Quartal 2/2017	2.489.626
Quartal 3/2017	1.990.388
Quartal 4/2017	1.367.462
<b>Jahr 2017</b>	<b>7.568.706</b>
Quartal 1/2018	1.390.616
Quartal 2/2018	1.901.966
Quartal 3/2018	1.211.320
Quartal 4/2018	1.275.266
<b>Jahr 2018</b>	<b>5.779.168</b>
Quartal 1/2019	1.644.274
Quartal 2/2019	1.561.617
Quartal 3/2019	1.333.032
Quartal 4/2019	1.559.705
<b>Jahr 2019</b>	<b>6.098.628</b>
Quartal 1/2020	1.246.870
Quartal 2/2020	1.012.763
Quartal 3/2020	1.142.234
<b>Gesamt</b>	<b>3.401.867</b>
durchschnittliche GewSt.-Aufkommen 2017-2019 (Jahr 2017 + 2019) / 2	6.833.667
abzgl. erwartetes Gewerbesteueraufkommen 2020 (2.+3. Quartal 2020 x 2)	4.309.994
<b>Differenz (= 100% Quote)</b>	<b>2.523.673</b>
<b>Auszahlungsbetrag (entspricht ~70%)</b>	<b>1.766.738</b>

Anmerkung:

Die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie verbleiben grundsätzlich vollständig bei den Gemeinden, Gewerbesteuerumlage wird für diese Mittel nicht abgeführt. Die Zuweisungen werden jedoch bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt, in Umsetzung der entsprechenden Forderung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, unmittelbar; die Mittel werden damit in vollem Umfang Teil der Umlagegrundlagen.

Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände werden die Ausgleichszahlungen jeweils hälftig in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt. Dies erfolgt, da die Gewerbesteuermindereinnahmen über einen Zeitraum von mehreren Monaten eintreten und sich nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszahlungen beschränken. Da Daten zum tatsächlichen Gewerbesteuer-Istaufkommen des ersten Halbjahres 2020 in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2021 und Daten des zweiten Halbjahres 2020 in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 einfließen, ist es insoweit sachgerecht, auch die Folgewirkungen der Ausgleichszahlungen auf zwei Finanzausgleichsjahre zu verteilen. jeweils hälftig in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022.

In der Folge ergeben sich weitere bedeutende Auswirkungen auf die Verteilung von Schlüsselzuweisungen sowie auf interkommunale Finanzverflechtungen wie z. B. die Kreisumlage.